



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Solardachpflicht im EWKG

Vorbemerkung des Fragestellers:

Am 30. Januar 2025 hat der Landtag Änderungen des EWKG beschlossen.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Grundlegendes Ziel des EWKG ist es, den dringend notwendigen Klimaschutz voranzubringen. Dazu gehört es, geeignete und konkrete Instrumente für die Umsetzung zu schaffen. Auch im Hinblick auf die gesellschaftliche Teilhabe an der Energiewende setzt die Landesregierung stark auf Eigenverantwortung der beteiligten Akteure.

Zusammen mit dem bevorstehenden Inkrafttreten der Novelle des EWKG wird ein Fragenkatalog mit dazugehörigen Antworten (FAQ) auf der Internetseite des MEKUN publiziert, der einige der hier gestellten Fragen beantworten wird. Diese FAQ werden kontinuierlich fortgeschrieben und weiterentwickelt.

1. Welche konkreten Gebäudetypen fallen unter die von der Landesregierung in § 2 Nr. 14 EWKG angegebene Definition der Nichtwohngebäude und inwiefern sind hiervon beispielsweise Nebengebäude, Carports, Garagen oder Scheunen umfasst? Bitte um eine detaillierte Auflistung und Abgrenzung.

Antwort der Landesregierung:

Der Landesgesetzgeber hat sich hinsichtlich der Gebäudedefinition streng an das geltende Bundesrecht gehalten. Nach § 2 Nr. 14 EWKG ist ein Nichtwohngebäude im Sinne dieses Gesetzes ein solches im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 23 i.V.m. Nr. 33 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG). Ein Wohngebäude ist demnach ein Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient. Davon sind auch Wohn-, Alten- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen umfasst. Der Begriff des Wohnens ist dabei – ebenso wie im Bauordnungsrecht – „durch eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, Eingestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie Freiwilligkeit des Aufenthalts gekennzeichnet.“¹

Einzelne Garagen und Carports sind nicht von der Pflicht erfasst. Garagenanlagen fallen hingegen unter die Nichtwohngebäude.

2. Nach § 26 Abs. 1 EWKG gilt die PV-Pflicht bei Neubau von Gebäuden sowie der Renovierung eines Anteils von mehr als zehn Prozent der Dachfläche von Nichtwohngebäuden. In § 26 Abs. 3 EWKG werden die Befreiungen der Pflicht erläutert. Wie genau werden „besondere Umstände“ definiert und welche weiteren nicht im EWKG verankerten Kriterien zur Befreiung der PV-Pflicht kann die Landesregierung benennen?

Antwort der Landesregierung:

Der Begriff der „besonderen Umstände“ ermöglicht die Berücksichtigung atypischer Sonderfälle. Hierzu kann zum Beispiel eine ungeeignete Statik gehören, deren Ertüchtigung zu unverhältnismäßigem Aufwand führen würde sowie eine ungünstige Ausrichtung oder Konstruktion des Daches, welche eine wirtschaftliche Errichtung und/oder einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage nicht zulassen würde. Auch ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für den Netzananschluss kann einen besonderen Umstand darstellen.

3. Wie wird der Begriff der „Renovierung“ im Kontext der Solardachpflicht definiert, insbesondere in Bezug auf den Passus, dass die Pflicht bei einer Dachrenovierung von mehr als zehn Prozent der Dachfläche greift?

Antwort der Landesregierung:

¹ BVerwG 25.3.1996 – 4 B 302/95, NVwZ 1996, 893

Der Begriff der Renovierung ist gesetzlich nicht geregelt und kann daher in Anlehnung an das allgemeine bautechnische Verständnis des Begriffs hergeleitet werden und ist entsprechend weit auszulegen. Während die Sanierung umfangreiche, oft notwendige Instandsetzungsmaßnahmen voraussetzt, die auch zu einer Wertverbesserung führen können, reicht für die Annahme einer Renovierung die Verbesserung der Ästhetik aus. Gleiches gilt für kleinere Reparaturarbeiten.

4. Wer soll konkret in welcher Form feststellen und überprüfen, ob mehr als zehn Prozent der Dachfläche renoviert werden und damit eine Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaikanlage entsteht?

Antwort der Landesregierung:

Eine zusätzliche Kontrollinstanz oder -pflicht, welche über die bisherigen Regelungen im Baurecht hinausgeht, wurde vom Gesetzgeber nicht implementiert. Auch in diesem Zusammenhang wird auf die Selbstverantwortung der Verpflichteten gesetzt.

5. Welche technischen oder administrativen Nachweise müssen Gebäudeeigentümer erbringen, um die Einhaltung oder Befreiung von der Solardachpflicht zu dokumentieren und wie genau sehen im Zuge dessen die Mindestanforderungen an eine geeignete Dachfläche, insbesondere zu Größe, Form und Neigung aus bzw. wie werden nicht geeignete Flächen definiert?

Antwort der Landesregierung:

An den Umfang und die Ausgestaltung der Nachweise seitens der Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden werden wie bisher keine festgelegten Vorgaben gemacht. Als Nachweis für die Erfüllung der Pflicht kann beispielsweise die vertragliche Regelung zur Errichtung der Anlage i.V.m. einer marktüblichen Wirtschaftlichkeitsberechnung herangezogen werden.

Der Nachweis einer Nichteignung kann beispielsweise über eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erbracht werden aus der hervorgeht, dass unter den konkreten Rahmenbedingungen eine Wirtschaftlichkeit nicht darstellbar ist. Es kann aber auch, beispielsweise im Falle einer ungeeigneten Statik, die Stellungnahme einer Statikerin oder eines Statikers sein.

Detaillierte Mindestanforderungen an die Anlage sowie auch baulichen Anforderungen sind nicht spezifiziert.

6. In § 27 EWKG erhält das MEKUN eine Verordnungsermächtigung zu den PV-Pflichten. Wie sehen die Mindestanforderungen an eine geeignete Dachfläche, insbesondere zu Größe, Form und Neigung, Mindestanforderungen an andere Außenflächen sowie an die PV-Anlage selbst aus, in welchem Umfang muss eine geeignete Dachfläche zur Pflichterfüllung mindestens genutzt werden und welche Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung müssen vorliegen?

Antwort der Landesregierung:
Siehe Antwort Frage 7.

7. Wann tritt diese Verordnung in Kraft und welche Inhalte stehen bereits fest?

Antwort der Landesregierung:
Ob und wann von der Verordnungsermächtigung nach § 27 Gebrauch gemacht wird, ist noch nicht entschieden. Vor diesem Hintergrund stehen auch noch keine Inhalte sowie Mindestanforderungen fest.

8. In § 26 Abs. 1 EWKG steht geschrieben: „Der unteren Bauaufsichtsbehörde ist auf Verlangen ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 vorzulegen. Die Pflichterfüllung kann auch durch Dritte erfolgen.“ In welchem Umfang müssen die Bauaufsichtsbehörden aktiv werden, welche Dritte kommen in Frage und wie wird die Beauftragung Dritter rechtssicher geregelt?

Antwort der Landesregierung:
In welchem Umfang die unteren Bauaufsichtsbehörden aktiv werden, wird gemäß der bisher gelebten Praxis des EWKG in deren pflichtgemäßes Ermessen gestellt und soll auch weiterhin nicht zentral vorgegeben werden. Um die Verpflichteten zu entlasten, können diese die am Markt agierenden Unternehmen zivilrechtlich beauftragen eine Solaranlage zu errichten und ggf. auch den Betrieb zu übernehmen (sog. „Contracting“-Modelle). Es liegt in der Eigenverantwortung der Eigentümerin oder des Eigentümers, eine rechtssichere Ausgestaltung des Vertrages sicher zu stellen.